



# Gemeinde Heiligkreuzsteinach Rhein-Neckar-Kreis

## Hauptsatzung

vom 05. August 2021

### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Ortsteile § 1
Abschnitt II	Form der Gemeindeverfassung § 2
Abschnitt III	Gemeinderat §§ 3, 3a, 4
Abschnitt IV	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 – 8
Abschnitt V	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt VI	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VII	Schlussbestimmung § 12

**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 22. September 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 05. August 2021 folgende

## Hauptsatzung

beschlossen:

### I. Ortsteile

#### § 1

#### Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet Heiligkreuzsteinach besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Bärsbach
- 1.2 Eiterbach
- 1.3 Heiligkreuzsteinach
- 1.4 Hilsenhain
- 1.5 Hinterheubach
- 1.6 Lampenhain
- 1.7 Vorderheubach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile, ausgenommen Ziffer 1.3, werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## **II. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 2 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **III. Gemeinderat**

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist § 25 Abs. 2 GemO maßgebend.

### **§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum im Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO). Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

### **§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

## **IV. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,

1.2 der technische Ausschuss,

1.3 der Ausschuss für Zukunftsfragen, Dorfentwicklung, Bildung, Kultur und Sport

- (2) Die Ausschüsse nach Ziffer 1.1, 1.2 und 1.3 bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und maximal 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertretung). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

## **§ 6**

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 1.3 Satzungsrecht,
  - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

## **§ 7**

### **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung (Energie, Energieerzeugung, Wasser, Abwasser),
  - 1.3 Kommunikation und Medien (www-Anbindung),
  - 1.4 Infrastruktur (Bau und technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Straßenbeleuchtung),
  - 1.5 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 1.6 Feuerwehrwesen und Zivilschutz,
  - 1.7 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Zukunftsfragen, Dorfentwicklung, Bildung, Kultur und Sport**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Zukunftsfragen, Dorfentwicklung, Bildung, Kultur und Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Zukunftsfragen und Dorfentwicklung,
- 1.2 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.3 Gewerbe und Einzelhandel (Ansiedlung, Förderung, Dialog, Pflege, örtliche Versorgung),
- 1.4 Vereinswesen und Institutionen (Förderung, Pflege, Brauchtum, Geschichte),
- 1.5 Fremdenverkehr und Werbung (Förderung, Angebot, Pflege, Qualität, web-Auftritte),
- 1.6 Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen (Angebot und Förderung),
- 1.7 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.8 Kinder und Jugend (Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Emotionale Bindung),
- 1.9 Seniorenangelegenheiten,
- 1.10 Park- und Gartenanlagen,
- 1.11 Marktangelegenheiten (Märkte und marktähnlichen Veranstaltungen),
- 1.12 Mitwirkung bei der Bauleitplanung (Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen),
- 1.13 Verkehrswesen (Personennahverkehr und innerörtliche Mobilität),
- 1.14 Pflege von Gemeindeparterschaften.

## **V. Bürgermeister**

### **§ 9**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Ange-

legenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten sowie von geringfügig Beschäftigten. Das Arbeitsverhältnis mit einem/einer geringfügig Beschäftigten ist auf längstens 2 Jahr begrenzt;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro; dieser Betrag bezieht sich auf eine Abgabenart;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **VI. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. September 2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: 06.08.2021

Heiligkreuzsteinach, den 06.08.2021



Sieglinde Pfahl  
Bürgermeisterin